

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

1. bei einfachen Familiengräbern	75,00 €/Jahr
2. bei Doppel-Familiengräbern	134,00 €/Jahr
3. bei den Urnenerdgräbern	58,00 €/Jahr
4. bei Urnennischen in Urnenwänden	124,00 €/Jahr
5. bei Urnennischen in Urnenstelen	124,00 €/Jahr
6. bei Urnenerdammern	127,00 €/Jahr
7. bei Urnenerdgräbern mit Pflastereinfassung	95,00 €/Jahr
8. bei anonymen Urnenerdgräbern	35,00 €/Jahr
9. bei Mehrfachfamiliengräbern je weiterer Grabstelle	59,00 €/Jahr

10. bei Einzelurnengräbern in Ruhegemeinschaft (Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauerpflegevertrag)	38,00 €/Jahr
11. bei Partnerurnengräbern in Ruhegemeinschaft (Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauerpflegevertrag)	72,00 €/Jahr
12. Einzel-Urnenbaumgrab (Friedhof Mindelheim)	84,00 €/Jahr
13. Doppel-Urnenbaumgrab (Friedhof Nassenbeuren)	170,00 €/Jahr

- (2) Bei den Urnengräbern in der Gemeinschaftsgrabanlage mit Dauergrabpflege ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nicht möglich. Ebenso ist eine Rückgabe des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf nicht möglich.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 1 bis 15 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Beerdigungsgebühren

- (1) Die Gebühren anlässlich eines Sterbefalls und der Beerdigung betragen
1. als Grundgebühr
 - a) für alle Bestattungen bzw. Beisetzungen 176,00 €
 - b) für alle sonstigen Inanspruchnahmen der Friedhofseinrichtungen 88,00 €
 2. für Verrichtungen des Friedhofwärters oder –gehilfen
 - a) bei Erdbestattung Sarg 176,00 €
 - b) bei Urnenbestattung
 - mit Verabschiedung 132,00 €
 - ohne Verabschiedung 88,00 €
 3. bei der Benutzung des Leichenhauses
 - a) für Sarg (je Kalendertag) 72,00 €
 - b) für Urne (je Kalendertag) 23,00 €

4. bei der Grabherstellung	
a) für Säрге bei Erdbestattung (Personen bis 10 Jahre)	442,00 €
b) für Säрге bei Erdbestattung (Personen über 10 Jahre)	619,00 €
c) für Urnen bei Erdbestattung	176,00 €
d) Zuschlag bei Tieferlegung Sarg	88,00 €
e) Zuschlag bei Erdbestattung im Leintuch (sarglose Bestattung)	176,00 €
5. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, Urnenstele, oder Urnenerd-kammer	88,00 €
6. Für die Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und abgetrennten Körperteilen	88,00 €
7. für anonyme Urnenbestattungen	176,00 €
8. für die Leichenträger, je Tätigkeit und Träger	88,00 €

- (2) Die in Abs.1 aufgeführten Gebühren fallen auch bei Bestattungen in Gräften an.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeiten wird neben den sonstigen Gebühren ein Zuschlag
- | | | |
|-----|----------|---------------------|
| von | 265,00 € | bei Sargbestattung |
| von | 110,00 € | bei Urnenbestattung |
- erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Der Zuschlag für die Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen wird mit pauschal 884,00 € berechnet; daneben gelten die Gebühren nach § 5 Abs. 1.
- (2) Die Ausgrabung von Aschenurnen wird mit pauschal 176,00 € berechnet.
- (3) Die Umbettung aus einer Urnenwand, Urnenstele und Urnenkammer wird mit pauschal 88,00 € berechnet.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

- (5) Für die Anforderung von Urnen wird eine Urnenanforderungsgebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für die Ausstellung eines internationalen Leichentransportscheines wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.02.2021 vom Stadtrat, mit Wirkung zum 01.04.2021 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Mindelheim außer Kraft.

Mindelheim, 23.09.2024



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

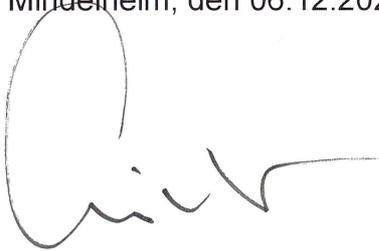
Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim vom 23.09.2024 wurde am 21.10.2024 niedergelegt und in der Zeit vom 21.10.2024 bis 29.11.2024 im Rathaus, Stadtkämmerei, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 21.10.2024 und wieder abgenommen am 29.11.2024.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Mindelheim ist somit am 29.11.2024 amtlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Mindelheim, den 06.12.2024



Michael Schindler
Stadtkämmerer

